



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-299-036149

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Informationsfreiheit gestärkt werden soll und amtliche Dokumente, insbesondere Gutachten, frei von Urheberrechten werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Urheberrecht nicht dafür eingesetzt werden sollte, staatliche Informationen zurückzuhalten. Deshalb sollte in § 5 des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) bei der Formulierung „andere amtliche Werke“ mit aufgenommen werden, dass diese keinen Urheberrechtsschutz genießen. Dazu sollten „andere amtliche Werke“ mit einer Vermutungsregelung versehen werden, damit diese im Zweifel urheberrechtsfrei seien.

Amtliche Dokumente, die vom Staat finanziert seien, sollten bedenkenlos urheberrechtsfrei sein und man sollte sie bedenkenlos verwenden, vervielfältigen und verbreiten dürfen. Dies würde Journalisten, Bloggern usw. helfen, ohne Angst diese staatlichen Dokumente hochzuladen oder verbreiten zu dürfen. Es gehe hier um „andere amtliche Werke“, die nicht in § 5 Absatz 1 UrhG genannt seien, dies wären z. B. Gutachten.

Daneben nimmt der Petent Bezug auf die Rechtsstreitigkeiten um die sogenannten „Afghanistan-Papiere“, bei denen es um die Frage ging, inwiefern bereits herausgegebene behördliche Dokumente von der Presse verwertet werden durften.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 279 Mitzeichnungen und 19 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass einer Person, sofern sie Zugang zu amtlichen Informationen der Behörden des Bundes begehrt, wie z. B. zu amtlichen Dokumenten und amtlichen Dokumentationen, ein voraussetzungsloser Anspruch nach § 1 Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zusteht. Dieser Anspruch findet seine Grenzen in den Rechten Dritter und besteht daher nach § 6 IFG nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Die Reichweite dieses Schutzes geistigen Eigentums wird insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz bestimmt. Die insofern bestehende, grundsätzliche Beschränkung des IFG-Anspruchs hat sich bislang bewährt und ist von der Rechtsprechung nicht in Zweifel gezogen worden. Insofern besteht nach dem Dafürhalten des Ausschusses kein Anlass, das IFG zu ändern.

Auch im Hinblick auf einen presserechtlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen verhält es sich nicht wesentlich anders. Hier stellt sich jedoch zusätzlich die Frage, inwiefern vorhandene amtliche Informationen insbesondere von der Presse verwertet und verbreitet werden dürfen, wenn die amtlichen Informationen – aus welchen Gründen auch immer – bekannt geworden sind, also den Herrschaftsbereich der Behörden verlassen haben. Die Rechtsprechung hat hierzu in dem vom Petenten genannten Fall der „Afghanistan-Papiere“ – vereinfacht gesagt – festgestellt, dass hier eine Abwägung zwischen Urheberrecht und Pressefreiheit bei Berichterstattung über Tagesereignisse vorzunehmen ist (vgl. Europäischer Gerichtshof, C-469/17, Urteil vom 29. Juli 2019; Bundesgerichtshof, I ZR 139/15, Urteil vom 30. April 2020 „Afghanistan-Papiere II“). Im genannten Fall musste das Verwertungsinteresse hinter der Pressefreiheit zurücktreten. Daher ist auch im Hinblick auf das Presserecht keine gesetzgeberische Tätigkeit veranlasst.



Vor dieser Abwägung liegt jedoch die Frage, ob und inwieweit amtliche Werke überhaupt dem urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Nach § 5 Absatz 1 und 2 UrhG wird der urheberrechtliche Schutz amtlicher Werke bereits weitgehend ausgeschlossen; sie sind gemeinfrei.

Diese Ausnahme vom Urheberrechtsschutz möchte der Petent unter Verweis auf die staatliche Finanzierung auf sämtliche amtlichen Dokumente ausweiten. Allerdings gibt der Ausschuss zu bedenken, dass das Urheberrecht nicht nur Verwertungsinteressen schützt, sondern dem Rechtsinhaber auch die Kontrolle darüber gibt, ob und wie ein Werk veröffentlicht werden soll. Dies ist ein legitimes Anliegen, und dieser Schutz gilt grundsätzlich auch dann, wenn schutzfähige Werke im Auftrag von Behörden entstehen. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss hervor, dass den vom Petenten angesprochenen Aspekten bereits dadurch hinreichend Rechnung getragen wird, dass amtliche Werke im Sinne der Absätze 1 und 2 des § 5 UrhG vom Urheberrechtsschutz ausgenommen sind. Der Urheberrechtsschutz verbleibt gemäß § 5 Absatz 2 UrhG nur für solche Werke erhalten, die lediglich zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt sind und nicht veröffentlicht wurden. Insoweit hat der Gesetzgeber kein Bedürfnis für eine allgemeine Nachdruckfreiheit erkannt (BT-Drucksache IV/270, 39).

Die Auslegung des § 5 UrhG war zwar verschiedentlich Gegenstand der Rechtsprechung. Dabei ist die in § 5 UrhG getroffene, grundsätzliche Entscheidung jedoch nicht beanstandet worden. Dies gilt insbesondere für die bereits erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den vom Petenten angeführten „Afghanistan-Papieren“.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.